

Ordnung für Ehrungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom 28. September 2018 (BBIK-Ehrungsordnung)

Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer Sitzung am 28.09.2018 auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/2016, [Nr. 4] S. 1-24) nachstehende „Ordnung für Ehrungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK-Ehrungsordnung)“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Vorbemerkung
- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze
- § 2 Ehrungen
- § 3 Verleihungen
- § 4 Folgen einer Ehrung
- § 5 Ehrenbuch
- § 6 Aberkennung
- § 7 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Die Arbeit der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) wird im Wesentlichen durch die Tätigkeit der in ihr und für sie tätigen Personen, den Kammermitgliedern, den Personen aus Politik und der sonstigen Öffentlichkeit, den Geschäfts- und Arbeitspartnern der Kammer usw., getragen. Dabei spielt vor allem das ehrenamtliche Engagement eine herausgehobene Rolle.

Wichtige Aufgabe der Kammer und ihrer Organe ist es, dieses Engagement nicht als selbstverständlich hinzunehmen sondern immer wieder als beispielgebend angemessen zu würdigen.

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Die Brandenburgische Ingenieurkammer kann verdiente Kammermitglieder wie auch weitere Personen, die sich für das Ingenieurwesen, den Berufsstand der Ingenieure sowie für die Interessen der Ingenieurkammer und ihrer Mitglieder in vorbildlicher Weise eingesetzt und verdient gemacht haben, besonders würdigen und auszeichnen.
- (2) Gleiches gilt für solche Personen, die herausragende Ingenieurleistungen oder vergleichbare bemerkenswerte Leistungen technischer oder naturwissenschaftlicher Art erbracht oder die sich durch ihr Wirken in der Ingenieurausbildung besonders verdient gemacht haben.

§ 2

Ehrungen

- (1) Ehrenpräsident
Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als ehemaliger langjähriger Präsident der BBIK durch seine Amtsführung außergewöhnliche Verdienste für die Ingenieurkammer und ihren Berufsstand erworben hat.
- (2) Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft kann an besonders hervorragende Persönlichkeiten verliehen werden, deren Verdienste um die Brandenburgische Ingenieurkammer oder den Berufsstand allgemein anerkannt sind.
- (3) Ehrennadel in Gold
Die „Ehrennadel in Gold“ kann an hervorragende Persönlichkeiten verliehen werden, deren Verdienste um die Brandenburgische Ingenieurkammer oder den Berufsstand mehrfach in besonders hervorgehobener Weise anerkannt sind. Dabei soll langjähriges ehrenamtliches Engagement - z.B. bei der Leitung von Ausschüssen oder Beiräten von Fachsektionen - besonders berücksichtigt werden.
Kammermitglieder sollen dabei der Brandenburgischen Ingenieurkammer mindestens 10 Jahre angehören. Mit Nichtmitgliedern soll die Zusammenarbeit über viele Jahre intensiv bestanden haben.

- (4) **Ehrennadel in Silber**
Die „Ehrennadel in Silber“ kann Persönlichkeiten verliehen werden, deren Verdienste um die Brandenburgische Ingenieurkammer oder den Berufsstand in herausragender Weise anerkannt sind. Dabei soll langjähriges ehrenamtliches Engagement - z.B. bei der besonders aktiven Mitgliedschaft in einem Ausschuss oder dem Beirat einer Fachsektion - besonders berücksichtigt werden.
Kammermitglieder sollen mindestens 5 Jahre der Brandenburgischen Ingenieurkammer angehören. Mit Nichtmitgliedern soll die Zusammenarbeit über mehrere Jahre intensiv bestanden haben.
- (5) **Ehrennadel in Bronze**
Die „Ehrennadel in Bronze“ kann an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Verdienste um die Brandenburgische Ingenieurkammer oder den Berufsstand besonders anerkannt sind.
Kammermitglieder sollen dabei mindestens 3 Jahre der Brandenburgischen Ingenieurkammer angehören. Mit Nichtmitgliedern soll die Zusammenarbeit für einige Zeit intensiv bestanden haben.
- (6) **Ehrenurkunde**
Die Ehrenurkunde der Brandenburgischen Ingenieurkammer kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Arbeit der Brandenburgischen Ingenieurkammer zumindest in einem Fall in herausgehobener Weise verdient gemacht haben.
- (7) **Ehrenurkunde für Kammerjubiläen**
Ehrenurkunden für langjährige Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Ingenieurkammer werden zur 10-jährigen, 20-jährigen und jeder weiteren 5-jährigen Kammermitgliedschaft ausgestellt. Diese Ehrenurkunden werden durch die Geschäftsstelle selbständig erstellt und verschickt.
Die Kammerjubiläen werden im Kammerreport des Deutschen Ingenieurblattes sowie auf der Homepage der BBIK veröffentlicht.
- (8) **Ehrenurkunden für Ingenieurjubiläen**
Besondere Ehrenurkunden können an Kammermitglieder vergeben werden, die auf ihren erfolgreichen ingenieurtechnischen Studienabschluss vor 25 bzw. vor 50 Jahren zurückblicken können. Unabhängig vom konkreten Studienabschluss tragen diese Ehrenurkunden die Bezeichnung „Silbernes Diplom“ bzw. „Goldenes Diplom“.
Voraussetzung ist, dass der in dieser Weise zu Ehrende vorher die für ihn relevanten Daten der BBIK zur Verfügung gestellt hat.

§ 3 Verleihungen

- (1) Die Ehrenpräsidentschaft, die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrennadeln gem. § 2 Abs. 1 – 6 werden durch Beschluss der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Für diese Ehrungen können Ausschüsse der BBIK sowie Beiräte der Fachsektionen wie auch jedes Kammermitglied Vorschläge an den Vorstand richten.
- (2) Ehrenurkunden nach § 2 Abs. 7 - 9 werden durch die Geschäftsstelle selbständig vorbereitet. Die Namen der Geehrten werden einmalig im Kammerreport des Deutschen Ingenieurblattes sowie auf der Homepage der BBIK kurzzeitig veröffentlicht, sofern der Betroffene nicht vorher dieser Veröffentlichung ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Vorschläge an den Vorstand sowie die Vorschläge des Vorstandes an die Vertreterversammlung sind schriftlich zu fertigen und ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.
- (4) Die Ehrungen nach § 2 Abs. 1 - 5 sind anlässlich von Veranstaltungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer oder bei anderen geeigneten öffentlichkeitswirksamen Gelegenheiten vorzunehmen. Sie werden durch den Präsidenten – bzw. im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten – in würdiger Form vollzogen.
- (5) Jede Auszeichnung oder Ehrung gem. § 2 Abs. 1 - 6 wird in das Ehrenbuch der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingetragen. Die Namen der Geehrten werden einmalig im Kammerreport bekannt gegeben sowie in einem gesonderten Bereich auf der BBIK-Homepage dauerhaft aufgelistet.
- (6) Auszeichnungen können mit einem Sachgeschenk verbunden werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 4 Folgen einer Ehrung

- (1) Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder sind von der Zahlung ihres jeweiligen jährlichen Kammerbeitrages befreit.
- (2) Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder sowie Träger der Ehrennadel in Gold haben die Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme an allen Veranstaltungen der BBIK für Kammermitglieder.
- (3) Träger der Ehrennadel in Silber und Träger der Ehrennadel in Bronze haben für 12 Monate nach dem Tag der Verleihung die Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme an allen Veranstaltungen der BBIK für Kammermitglieder.
- (4) Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt, wenn der Ehrungsträger gegenüber der Geschäftsstelle darauf besonders hinweist bzw. bei einem notwendigen schriftlichen Teilnahmeantrag / Anmeldeformular ausdrücklich darauf hinweist, dass er Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied oder Träger einer Ehrennadel der BBIK ist.

§ 5 Ehrenbuch

- (1) Das Ehrenbuch wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt und geführt.
- (2) Einsichtsberechtigt in das Ehrenbuch sind alle Kammermitglieder sowie Ehrenträger in die sie betreffende Eintragung.

§ 6 Aberkennung

- (1) Aberkennungen sind bei groben Verstößen gegen das Berufsethos oder staatsbürgerliche Pflichten möglich.
- (2) Die Aberkennung erfolgt in einem Verfahren vor dem Ehrenausschuss der BBIK. Sie setzt einen schriftlichen und ausführlich begründeten Antrag des Vorstandes voraus.

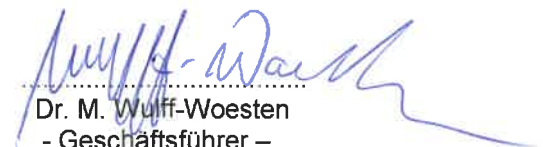
§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Gleichstellung der Funktionen
Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (2) Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Ehrungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 24.09.1999 außer Kraft.
- (3) Diese Ehrungsordnung wird auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer (www.bbik.de) veröffentlicht. Im „Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches IngenieurBlatt“ beiliegt, wird auf die veröffentlichte Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.

Potsdam, den 28.09.2018


.....
M. Krebs
- Präsident -




.....
Dr. M. Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -